

VERORDNUNG (EG) Nr. 2344/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird
der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-,
preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der
Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Frei-
stellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleich-
kommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide
eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser
Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versor-
gungsquellen entstehenden Kosten und den bei der
Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen
Rechnung getragen werden.Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2596/93⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen
zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen
Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.
Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit
der Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 der Kommission
vom 17. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestim-
mungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit
Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung dervorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1683/94⁽⁶⁾, erlassen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 547/94⁽¹⁰⁾, erlassen.Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige
Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen
oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen
Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für
die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachste-
henden Beihilfen zur Folge.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit
Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderre-
gelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln
gewährt werden, sind im Anhang angegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 199 vom 18. 7. 1992, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	248,00
Bruchreis (1006 40)	54,00